

Der Euro – oder es prüfe, wer sich ewig bindet

Der Austritt aus einer Währungsunion wäre sowohl politisch als auch technisch-juristisch ein Albtraum

Der Autor legt dar, dass der Austritt eines Landes aus einer Währungsunion ungleich schwieriger wäre als das Verlassen eines Fixkurs-Verbundes oder die Aufgabe eines Currency-Board-Regimes.

Jörg Baumberger

Seit die Finanzkrise den bereits zuvor nicht nachhaltigen Zustand der Finanzen einiger Staaten früher als erwartet ans Tageslicht gebracht hat, sind die Stimmen nicht mehr verstummt, welche mit der Idee eines «Austritts» der schwächeren oder der stärkeren Staaten aus der Euro-Währungsunion spielen. Es stellt sich die Frage, welches Format die Dekrete aufweisen müssten, die eine solche «Währungs-Scheidung» regeln würden. Dabei verdienen es drei Punkte, festgehalten zu werden.

Abgrenzung zu anderen Fällen

Erstens: Eine Währungs-Abspaltung aus einer Währungsunion ist nicht dasselbe wie ein «Austritt» aus einem System fester Wechselkurse. Ein solcher «Austritt» ist in Wirklichkeit gar keine Abspaltung, sondern eine banale Auf- oder Abwertung. Die Auflösung der Lateinischen Münzunion oder jene des Bretton-Woods-Systems, welche höchstens als Währungs-Konkubinate bezeichnet werden können, waren keine Währungs-Spaltungen, denn die konstituierenden Währungen waren zuvor gar nie verschwunden. Alle intern und weltweit bestehenden, in diesen Währungen ausgedrückten Ansprüche blieben eindeutig in einer der nationalen Währungen denominated. Unter der Lateinischen Münzunion hatten der Schweizerfranken, der französische und der belgische Franken sowie die italienische Lira und die griechische Drachme dieselbe Metall-Parität. Es war klar, dass Finanzansprüche in belgischen Franken das Schicksal des belgischen Frankens teilten.

Für die Ablösung einer Währung aus einem Fixkurs-Verbund genügt ein Dekret, das stipuliert, die Zentralbank höre auf, den vereinbarten Wechselkurs zu verteidigen, verteidige ab sofort eine neue Parität (Auf- oder Abwertung) oder überlasse den Wechselkurs den Marktkräften (flexibler Wechselkurs). Deswegen muss kein einziger privater Vertrag umgeschrieben werden.



Soll Hellas aus der Währungsunion ausbrechen? Die Antwort ist wohl schwieriger, als die Demonstranten meinen. G. KOILAKOS / LAIF

Zweitens: Eine Währungs-Scheidung ist auch nicht dasselbe wie die Auflösung eines Currency-Board-Regimes. Unter einem solchen System ist jede Einheit Zentralbankgeld eines Landes voll mit dem äquivalenten Wert einer Ankerwährung gedeckt. Die Zentralbank verteidigt eine bestimmte Parität durch die Verpflichtung, ihr nationales Geld jederzeit zu fester Parität in die Ankerwährung zu wechseln und umgekehrt. Das Ablösungs-Dekret lautet grundsätzlich gleich wie bei der Auflösung eines Währungs-Konkubinats: April, April! Die Currency-Board-Zentralbank verteidigt die Parität mit sofortiger Wirkung nicht mehr. Nach Auflösung des argentinischen Currency-Boards teilten alle Peso-denominierten Ansprüche das Schicksal des Peso, früher versprochene Parität zum amerikanischen Dollar hin oder her.

Drittens: Eine Währungs-Scheidung aus einer Währungsunion ist schliesslich auch nicht einfach die Bildung einer Währungsunion im Rückwärtsgang. Anlässlich der Bildung (bzw. des Beitritts zu) einer Währungsunion ge-

nügt es zu dekretieren, dass die Währungen ab einem bestimmten Zeitpunkt zu einem hoheitlich festgesetzten Wechselkurs in die Gemeinschaftswährung umdenominiert werden. Danach gibt es die alten Währungen nicht mehr, und sie können somit auch nicht länger abgewertet werden. Eine solche Fusion ist nicht nur politisch, sondern auch rein technisch-juristisch nicht so leicht rückgängig zu machen. Ein «Ausscheiden» Griechenlands – was immer das genau heissen mag – aus dem Euro-Raum würde technisch genau dieselben Probleme aufwerfen wie ein «Ausscheiden» Kaliforniens aus dem Dollar-Raum oder des Kantons Neuenburg aus dem Schweizerfranken-Raum.

Kaum lösbare Fragen

Im Unterschied zu den zwei zuerst angeführten Ausgangssituationen ist es keineswegs offensichtlich, wie die Dekrete einer solchen Währungs-Scheidung auszuwirken hätten. Die Planung dieses Vorgangs hätte wohl oder übel davon auszugehen, dass das auszuscheidende Gebiet

zu einem Finanz-Netz gehört, in welchem Pässe und Nationalitäten keine Rolle mehr spielen. Ein (bedingter oder unbedingter, fälliger oder nicht fälliger) Schweizerfranken-Anspruch unter welchem Titel auch immer, an welchem auf der Gläubiger- oder der Schuldnerseite irgendetwas «Neuenburgisches» (eine Person, eine Firma, eine Gemeinde, eine Tochtergesellschaft einer neuenburgischen oder nichtneuenburgischen Muttergesellschaft oder nur ein Grundpfand) haftet, ist in der Ausgangssituation vor der Trennung ein Schweizerfranken-Anspruch, Punktum. Er ist kein Anspruch in Neuenburger «Neuro» mit bisher verteidigter Eins-zu-eins-Parität zum Schweizerfranken und muss daher auf Verlangen in offiziellen Schweizerfranken oder im Gegenwert davon erfüllt werden. Es ist von vornherein auch keineswegs klar, woran Ansprüche nachträglich als «schon immer versteckte» Neuro-Ansprüche zu erkennen wären. Wie wären z. B. die Bilanzen der Banque Cantonale Neuchâtelaise oder jene der Banque Raiffeisen du Val-de-Travers mit ihren vielfältigen inner-

kantonalen, interkantonalen und internationalen Schweizerfranken-denominierten Aktiven und Passiven plötzlich in Schweizerfranken und «Neuro» auseinanderzuidividieren?

Oder wie wäre ein Schweizerfranken-Zinssatzswap zwischen Partnern zu behandeln, bei dem einem irgendetwas Neuenburgisches anhaftet? Und wie wären die beiden Seiten von Versicherungsverträgen zu behandeln, bei welchen die eine oder die andere Partei irgendetwas Neuenburgisches (Wohnsitz, Wochenend-Chalet, Neben-Steuerdomizil) aufweist?

Wäre der Neuenburger Neuro gleich glaubwürdig wie der Schweizerfranken, so könnte eine Trennung allenfalls noch nach dem Muster der reibungslosen Abtrennung Belgiens aus dem niederländischen Gulden-Raum von 1831 vor sich gehen. Das gelang, weil klar war, dass die Umdenomination die Goldparität respektierte und somit eine reine Formsache war. Im Falle von Euro-Abspaltungen sind Abwertungen dagegen geradezu das erklärte Ziel der Operation.

Natürlich wäre mit einer hinreichenden Dosis von Willkür, vorübergehender oder länger dauernder Kapitalverkehrskontrolle sowie vorgängiger und nachträglicher Rechtsunsicherheit auch der Ausschluss Neuenburgs aus dem Frankenraum, Kaliforniens aus dem Dollarraum und schliesslich Griechenlands aus dem Euro-Raum zu bewerkstelligen. Doch würde bereits die ernsthafteste Diskussion solcher bevorstehender massiver Eingriffe in private Ansprüche Bewegungen auslösen, welche die Behörden noch des letzten Handlungsspielraums berauben würden.

In Währungsunion gefangen

Die Konsequenz aus diesen Überlegungen kann nur wie folgt lauten: Erstens: Es prüfe, wer sich ewig bindet. Und zweitens: Währungsunionen müssen ihre Finanz-, Fiskal- und internen Zahlungsbilanzprobleme wohl oder übel auf andere Weise als durch «Wachküssen» und Abwertungen verschwindender Währungen zu lösen versuchen, z. B. durch ein geordnetes, hartes und glaubwürdiges Abwicklungsverfahren, das die Kosten der Sanierung von Staatsschulden vollumfänglich den Gläubigern des Staates auferlegt und deren Lust auf Investitionen in Staatstitel über Risikoprämien rechtzeitig dämpft.

Jörg Baumberger ist emeritierter Titularprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen.

Schweizer Auslandsinvestitionen in Libyen sind nur schwer zu schützen

Tripolis steht ausserhalb des Rahmens internationaler Konventionen zur Beilegung von Investitions-Streitigkeiten

Zwischen der Schweiz und Libyen besteht zwar ein Investitionsschutzabkommen. Die Möglichkeiten, sich gegen Verstösse zu wehren, sind aber gering.

Michael Feit

Im Nachgang zur Verhaftung von Hannibal Ghadhafi im Juli 2008 ist die Tätigkeit von Schweizer Unternehmen in Libyen verunmöglicht oder stark erschwert worden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) berichtete von Lizenzentzügen, einem Verbot von Finanztransaktionen und einem generellen Embargo. Wie auf die libyschen Vergeltungsmassnahmen zu reagieren sei, wurde in der Schweiz heiss diskutiert. Selten verwies man dabei aber auf die Möglichkeit, dass Schweizer Investoren Schadenersatzklage gegen Libyen erheben könnten, und zwar gestützt auf das Investitionsschutzabkommen, das die Schweiz und Libyen am 8. Dezember 2003 abgeschlossen haben und das seit dem 28. Mai 2004 in Kraft ist.

Investitionsschutzabkommen werden typischerweise zwischen einem Industrie- und einem Entwicklungs- oder

Schwellenland vereinbart und bezwecken die Förderung und den Schutz gegenseitiger Investitionen. Verletzt der Gastgeberstaat die im Abkommen enthaltenen Verpflichtungen, kann der Investor den Gastgeberstaat einklagen.

«Gerecht und billig»

Die Schweiz schloss 1961 eines der ersten Investitionsschutzabkommen überhaupt ab; heute sind 119 solche Abkommen mit der Schweiz als Vertragspartnerin in Kraft, womit sie über eines der weltweit grössten Netzwerke verfügt.

Um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten, hat man den Investitionsbegriff im schweizerisch-libyschen Abkommen weit definiert. Erfasst werden danach «alle Arten von Vermögenswerten»; erwähnt werden etwa Beteiligung an Gesellschaften, Forderungen auf Geld oder auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen, sowie öffentlichrechtliche Konzessionen. Bedeutsam ist die Bestimmung, wonach Investitionen «jederzeit gerecht und billig zu behandeln» sind. Der Anwendungsbereich dieser Verpflichtung ist breit gefächert und umfasst z. B. den Schutz berechtigter Erwartungen; der Investor soll davor bewahrt werden,

dass sich der rechtliche Rahmen unerwartet zu seinem Nachteil ändert.

Der Anspruch auf eine gerechte und billige Behandlung schützt ferner vor diskriminierendem Verhalten. Typischerweise berufen sich Investoren auf das Diskriminierungsverbot, wenn sie gegenüber der heimischen Konkurrenz benachteiligt werden. Eine Regelverletzung liegt aber auch dann vor, wenn Investoren eines bestimmten Landes eine nachteilige Behandlung erfahren.

Relevant im Konflikt zwischen den beiden Ländern könnte zudem die Bestimmung sein, wonach der Vertragsstaat alle Verpflichtungen einzuhalten hat, die er mit dem Investor eingegangen ist. Diese als «umbrella clause» bezeichnete Regelung haben Schiedsgerichte unterschiedlich ausgelegt. Nach der für den Schweizer Investor günstigsten Interpretation stellt die Nichteinhaltung jeder investitionsbezogenen Verpflichtung Libyens einen Verstoß gegen die «umbrella clause» dar. Zu dieser investorenfreundlichen Auslegung zählt auch ein Schiedsgerichtsentscheid, der die gleichlautende, im Abkommen zwischen der Schweiz und den Philippinen enthaltene Klausel analysierte.

Damit ein Investor die Klage von einer unabhängigen und unparteiischen

Instanz beurteilen lassen kann, sehen Investitionsschutzabkommen meist vor, dass er den Streit statt vor den Gerichten des Gastgeberstaates vor einem Schiedsgericht austragen kann. Typischerweise wird dem Investor das Recht eingeräumt, die Sache dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitions-Streitigkeiten (ICSID) zu unterbreiten. Das ICSID ist eine autonome Institution, die im März 1965 durch ein Übereinkommen, die ICSID Convention, geschaffen wurde und 144 Vertragsstaaten zählt. Nicht zuletzt wegen der engen Bindung zur Weltbank hat sich das ICSID zu einer erfolgreichen und wirkungsvollen Institution entwickelt. Will ein Entwicklungs- oder Schwellenland seine Beziehung zur Weltbank nicht trüben, wird es dem Schiedsgerichtsentscheid Folge leisten.

Erschwerte Vollstreckung

Gemäss dem Investitionsschutzabkommen zwischen der Schweiz und Libyen kann der Investor den Streit dem ICSID unterbreiten, sofern beide Vertragsparteien Mitglieder dieses Übereinkommens sind. Da Libyen eines der wenigen Länder ist, die der ICSID Convention nicht beigetreten sind, steht diese Mög-

lichkeit nicht zur Verfügung. Als Alternative sieht das Abkommen ein Ad-hoc-Schiedsgericht vor, geschaffen gemäss den Regeln der Uno-Kommission für internationales Handelsrecht (Uncitral). Ein Ad-hoc-Schiedsgericht ist ein neutrales Forum, und die Schiedsgerichts-Bestimmungen der Uncitral stellen ein sprachliches Regelwerk dar. Der Schiedsspruch ist gemäss dem Abkommen «endgültig und für die Streitparteien bindend und wird unverzüglich gemäss dem Recht der betroffenen Vertragspartei vollzogen».

Wird dem Investor im Entscheid Schadenersatz zugesprochen, dürfte es sich aber empfehlen, nicht allein auf die Vertragstreue von Libyen zu vertrauen. Es sollte vielmehr auch nach Vermögenswerten von Libyen ausserhalb von Landesgrenzen Ausschau gehalten werden. Die internationale Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches ist dank dem New Yorker Übereinkommen von 1958 in 144 Mitgliedsstaaten sichergestellt. Dass Libyen selbst nicht Vertragsstaat ist, hindert die Vollstreckung im Ausland nicht.

Dr. iur. Michael Feit ist als Anwalt im Prozessrechtsteam der Kanzlei Walder Wyss & Partner AG tätig.